



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Katte, Bolko von: Bedeutung und Vollzug der Haftstrafe nach dem
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Bedeutung und Vollzug der Haftstrafe nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch

Von Dr. jur. Volko von Katte



Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch strebt danach, die Haftstrafe auf dem Gebiete der Vergehen erheblich auszudehnen und die bisherige Festungshaft durch sie zu ersetzen*).

Es ist für den philosophisch denkenden Menschen ohne weiteres klar, daß niemals die Strafe, sondern immer die vollbrachte Tat das Entehrende ist. Ebenso sicher ist es aber, daß in der Achtung der Mitmenschen nur sehr selten die straflose Tat, fast immer aber die ausgesprochene und vollstreckte Strafe dem von ihr Betroffenen einen Makel anheftet.

Daß die Ehrminderung, die der Mensch durch eine gegen ihn vollstreckte Strafe erleidet, je nach der Art der Strafe verschieden beurteilt wird, daß Geldstrafen in vielen Fällen die Achtung, die der Mensch unter seinen Mitmenschen genießt, nur sehr unerheblich oder gar nicht mindert und daß bei Freiheitsstrafen die Strafart (nach dem bisherigen System Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft) für die Ehrminderung, die der von der Strafe Betroffene erleidet, von weitgehendster Bedeutung ist, beruht auf historischer Entwicklung.

Die Schätzung der Straftat, nicht nur im Bewußtsein des Volkes, sondern auch in dem der gebildeten Schichten, tritt dem Gesetzgeber bei Bestimmung der Strafen als gegebene Größe entgegen. Er muß mit ihr rechnen und tut es auch tatsächlich. Die bestehende Gesetzgebung, wie auch der Vorentwurf, haben es mit vollem Recht als ein Gebot der Gerechtigkeit anerkannt, Straftaten, die nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind, aber nach ihrer Schwere zur Sühne durch bloße Geldopfer nicht geeignet sind, mit Freiheitsstrafen zu belegen, die eine Minderung des Ansehens, das der Bestrafte unter seinen Mitmenschen genießt, nach ihrem Vollzuge nicht zur Folge haben. Im geltenden Rechte erfüllt die Festungshaft diese Aufgabe, nach dem Vorentwurf soll es die Haftstrafe tun.

Die Begründung des Entwurfs sagt wörtlich:

*) Vgl. Begründung zum Vorentwurf, Bd. I, S. 53.

„Hiernach bietet sich als Ermittelung von selbst die Haft dar, welche eine Ehre minderung für den Verurteilten nicht mit sich bringt. Nur muß, wie im Entwurf geschehen, dafür Sorge getragen werden, daß die Lage des zu einfacher, die bürgerliche Geltung unberührt lassender Freiheitsentziehung Verurteilten dadurch nicht wesentlich verschlechtert wird.“

Ob eine Strafart die bürgerliche Geltung des Betroffenen unberührt läßt, ist eine Frage, die der Gesetzgeber durch einfache gesetzliche Bestimmung nicht entscheiden und auch durch eingehende und verständnisvolle Regelung des Strafvollzugs nur beeinflussen kann. Das zuletzt Entscheidende sind Imponderabilien, historisch gewordene Anschauungen, Empfindungen des ganzen Volkes oder einzelner Kreise der Gesellschaft. Ob die Haftstrafe die von den Redaktoren des Vorentwurfs gehegte Erwartung, die bürgerliche Geltung der von ihr Betroffenen unberührt zu lassen, erfüllen wird, ist eine Frage, die mit Sicherheit erst dann entschieden werden kann, wenn der Vorentwurf zum Gesetz erhoben worden und längere Zeit in Übung gewesen ist.

Es fällt zunächst auf, daß der Entwurf in verschiedenen Fällen Haft zuläßt für Straftaten, die der gesunde Sinn des Volkes stets als ehrenrührig ansieht. Ich verweise insbesondere auf Vergehen der Unterschlagung, § 271 des Vorentwurfs, intellektuelle Urkundenfälschung § 285 des Vorentwurfs, Unterdrückung von Urkunden § 287 des Vorentwurfs, böswillige Vermögensschädigung durch arglistige Täuschung, d. i. ein dem Betrug sehr nahe liegendes, vom Entwurf neu eingeführtes Delikt § 291 des Vorentwurfs. Die Zahl der hier zu erwähnenden Straftaten läßt sich aber noch erheblich vergrößern.

Ist es wirklich anzunehmen, daß eine Strafe, die für Personen zur Anwendung kommt, die sich durch ihre Tat selbst ehrlos gemacht haben, vom Volksbewußtsein als eine die bürgerliche Ehre des Betroffenen nicht berührende Strafe angesehen werden wird? Ja, noch mehr, wenn man für Straftaten, wie die obengenannten, eine Strafe zuläßt, die nach den Motiven des Gesetzes wenigstens die Ehre des Bestraften nicht berühren soll, läuft man dabei nicht Gefahr, das Ehrgefühl weiterer Kreise abzustumpfen?

Die Haftstrafe ist auch nach dem Vorentwurf wie bisher Übertretungsstrafe geblieben. Landstreicher, Bettler, Gewerbsunzucht, daneben zahlreiche harmlosere Übertretungen sollen nach dem Vorentwurf mit Haft bestraft werden. Es erscheint kaum denkbar, daß die Anwendung der Strafe auf die hier aufgezählten Delikte für ihre Schätzung im Volksbewußtsein ohne Einfluß sein sollte. Das Volk beobachtet scharf, wofür eine bestimmte Strafe angewendet wird. Wenn der Entwurf zum Gesetze wird, so wird es sehen, daß man den Politiker, der aus mißleitetem Idealismus mit dem Strafgesetz kollidierte, den schwerbeleidigten Mann, der im Zweikampf den Zerstörer seines Ehglücks tötete oder auch nur verwundete, den Unglücklichen, der auf der Jagd versehentlich seinen Freund erschoss, und den Landstreicher, Bettler, die Dirne, den Urkundenfälscher, den Verlezer fremden Eigentums, den Verbreiter unzüchtiger Schriften mit ein und derselben Strafart belegt.

Es bleiben da nur zwei Alternativen. Entweder die Haftstrafe erfüllt die Erwartung der Redaktion des Entwurfs, die bürgerliche Ehre des Bestraften unberührt zu lassen, dann muß sich im Volke die Überzeugung festsetzen, daß Betteln, Landstreichern usw. keine ehrenrührigen Taten sind, oder, was wahrscheinlich geschehen wird, sie erfüllt diese Erwartung nicht, dann heftet sie Personen, die das Gesetz wohl mit Freiheitsentziehung bestrafen, deren Ehre es aber mit Recht unberührt lassen will, einen Makel an, der in keinem Verhältnis zu ihrer Tat steht und vom Gesetze selbst nicht gewollt ist.

Wie denkt man sich z. B. die Wirkung auf Gericht und Zuhörerraum, wenn ein Landstreicher, dem der Vorsitzende seine siebenzig bis hundert Vorstrafen vorhält, kaltblütig antwortet: „Das ist nicht so schlimm, wie das aussieht, hoher Gerichtshof, der Herr Schöffe hier z. B. hat wegen einer einzigen Sache länger in Haft gesessen, als ich alles zusammen genommen in meinem ganzen Leben.“

Der § 20 des Vorentwurfs bestimmt, daß Haftstrafen in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen zu vollstrecken sind, so daß Haftgefangene mit andern Gefangenen nicht in Berührung kommen. Sicher ist diese Bestimmung mit Freuden zu begrüßen. Die räumliche Trennung der Haftgefangenen von andern Gefangenen fällt dem Volk ins Auge und erscheint wohl als geeignetes Mittel, die Haft tatsächlich zu einer die bürgerliche Geltung unberührt lassenden Strafe zu machen. Fraglich ist indessen, ob die Trennung in besonderen Abteilungen derselben Anstalt ausreichend ist, diesen Zweck zu erreichen. Gewiß wird es bei der großen Zahl der nach dem Entwurf voraussichtlich zur Vollstreckung kommenden Haftstrafen aus fiskalischen Gründen gar nicht möglich sein, so viel besondere Anstalten zu errichten, als erforderlich wären, um alle Haftstrafen in besonderen Anstalten zu vollstrecken. Der triviale Geldpunkt darf aber nicht hindern, die Konsequenzen dieser Unvollkommenheit richtig zu erkennen und zu würdigen.

Dem Volke (und ich verstehe unter Volk stets auch die gebildeten Kreise) ist im allgemeinen nur die Anstalt bekannt, in der eine Strafe vollstreckt wird. Diese Anstalt, sie wird im Volksmund wohl auch weiter den Namen Gefängnis behalten, sieht das Volk. Ihre innere Einrichtung entzieht sich größtenteils seiner Kenntnis und ist für die meisten Menschen, die nicht selbst mit dem Gesetze in Konflikt kommen, auch ohne Interesse. In dieser Anstalt hat dieser oder jener Mann „gesessen“. Er hat also im Gefängnis gesessen. Das ist der Makel, der dem Haftbestraften anhaften wird und sich weder durch Auspruch des Gesetzes noch auch durch Trennung der Anstalt, in besondere Abteilungen für mit Haft und mit Gefängnis bestrafte Personen, vermeiden läßt.

Nach § 20 des Vorentwurfs soll die Haft eine einfache Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise sein. Die Begründung hebt mit vollem Recht die sittliche Bedeutung nützlicher Tätigkeit hervor und verlangt auch von den Haftgefangenen eine angemessene Beschäftigung. Bei

Auswahl der Arbeit soll in erster Linie Selbstbeschäftigung stehen und nur, wenn es der Haftgefangene daran fehlen läßt, Zuweisung von Arbeit erfolgen, wobei gleichfalls auf seine billigen Wünsche und seinen Beruf Rücksicht zu nehmen ist. Ausnehmen will der Entwurf nur Arbeiten, die mit dem Strafzweck nicht zu vereinbaren sind. Als Beispiel bringt er Übungen eines Virtuosen auf dem Instrument, eines Akrobaten u. dgl. Der Entwurf fordert die Beaufsichtigung der Beschäftigung mit nützlicher Arbeit, schon um festzustellen, daß wirklich eine Beschäftigung stattfindet und nicht bloß vorgetäuscht wird. So sympathisch diese Bestimmungen im allgemeinen berühren, so liegt doch in ihnen der Keim für Schwierigkeiten, deren Beseitigung man den Verwaltungsorganen allein kaum anvertrauen kann.

Soweit es sich um Beaufsichtigung der den Haftgefangenen zugewiesenen Arbeit handelt, soll die Beaufsichtigung durch Erfordern einer bestimmten Arbeitsleistung erfolgen. Dies ist wohl unbedenklich. Die Anstaltsleitung wird ohne weiteres in der Lage sein, die den Gefangenen zugewiesenen Arbeiten zu prüfen und die Leistung zu beurteilen. Erhebliche Schwierigkeiten dürften indessen bei Beaufsichtigung der Selbstbeschäftigung entstehen. Als angemessene Beschäftigung für Personen gebildeter Kreise wird wohl ausschließlich geistige Arbeit in Frage kommen. Diese aber kann bei den meisten Menschen nicht in produktiver, sondern nur in rezeptiver Arbeit bestehen. Der Kaufmann, der Gutsbesitzer, der Beamte, der Arzt, kurz jeder im praktischen Leben stehende Durchschnittsmensch, der seinem praktischen Beruf in Haft naturgemäß nicht nachgehen kann, wird, wenn er sich angemessen beschäftigen soll, meist nichts anderes tun können, als Lektüre aus dem Gebiete seines Spezialfaches zu treiben.

Sehr gering ist die Zahl derjenigen, die veranlagt genug sind, ihre Kenntnisse schriftstellerisch zu verwerten. Wie aber will man Selbstbeschäftigung derjenigen Haftgefangenen, die nichts weiter wollen oder können als fachwissenschaftliche Lektüre zu treiben, beaufsichtigen? Will man sie wie Schüler überhören? Oder sollen sie gezwungen sein, über das Gelesene Aufsätze zu schreiben?

Ebenso schwierig wird die Frage, wenn zufällig einmal ein Gelehrter oder Schriftsteller in Haft sitzt, der wirklich produktiv arbeiten will. Daß eine Kontrolle politischer Haftgefangenen notwendig ist, um zu verhindern, daß die Muße der Haft zur Abfassung staatsfeindlicher Pamphlete benutzt wird, ist selbstverständlich. Diese Kontrolle aber weiter auszudehnen, als zur Erreichung des gedachten Ziels unumgänglich nötig ist, heißt von der Anstaltsleitung Unmögliches verlangen. Wer soll die Beschäftigung eines Mathematikers, eines Sanskritforschers oder Philosophen beaufsichtigen?

Diese Leute haben aber nach dem Gesetz das Recht, sich in Haft mit ihrem Fach zu beschäftigen, und sollen dieses Recht haben. Es wäre eine vom Gesetze gewiß nicht gewollte bürokratische Engherzigkeit und zudem eine überflüssige Grausamkeit gegen den ganz in seinem Fach aufgehenden Gelehrten, wollte man die Beschäftigung eines Gelehrten mit seinem Spezialfach nur deshalb verbieten,

weil die Anstalt nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Haft-gefangene wirklich über seine wissenschaftlichen Probleme nachsinnt oder etwas anderes denkt, weil also die vom Gesetze auch bei Selbstbeschäftigung vorgeschriebene Beaufsichtigung nicht ausgeübt werden kann.

Fassen wir diese Betrachtungen zusammen, so scheint die Haftstrafe in der vom Vorentwurf gewollten Form nicht als geeignet, die bisherige Festungshaft zu ersetzen. Sie wird dem Volke nicht als eine die bürgerliche Geltung unberührt lassende Strafe erscheinen. Der Grund liegt in erster Linie darin, daß zu viele ganz verschiedene und aus den verschiedensten Motiven entspringende Taten mit derselben Strafart bestraft werden.

Man kann den Journalisten, der sich durch einen politischen Zeitungsartikel strafbar gemacht hat, nicht bestrafen wie einen Landstreicher. Man kann für fahrlässige Beschädigung eines Wehres oder einer Schleuse (§ 181 des Vorentwurfs) nicht dieselbe Strafart eintreten lassen wie für wissenschaftliche Verleumdung und falsche Anschuldigung (§ 171 des Vorentwurfs). Man kann den in seinem Berufe grau gewordenen Schiffskapitän, der durch eine vorübergehende Unachtsamkeit die Strandung seines Schiffes verursacht (§ 191 des Vorentwurfs), nicht auf eine Stufe stellen mit einem Mädchenhändler (§ 237 des Vorentwurfs).

Tut man dies, so heftet man Personen, die etwas Strafbares getan haben, aber nichts Unehrenhaftes, einen schweren Makel an und der Wille des Gesetzgebers, sie mit einer ihre bürgerliche Geltung unberührt lassenden Strafe zu bestrafen, bleibt auf dem Papier stehen. Nach unserm Erachten gibt es nur ein Mittel, diesen Übelstand zu beseitigen.

Man lasse die Haft wie bisher als Übertretungsstrafe bestehen und schaffe, will man die Festungshaft durchaus beseitigen, eine ihr analoge Strafart. Alsdann trete man mit dem einfachen Empfinden des Gentleman an das Problem heran. Man scheide aus der Fülle der nach dem St. G. B. zu bestrafenden Handlungen diejenigen aus, deren Begehung bei aller Strafbarkeit keinen Rückschluß auf unehrenhafte Gesinnung des Täters gestattet, und nur diese bestrafe man mit der an Stelle der Festungshaft tretenden Strafe. Solche Taten aber, deren Begehung normalerweise auf unehrenhafte Gesinnung schließen läßt, zeichne man nicht dadurch aus, daß man sie mit einer Strafe belegt, die nach dem Willen des Gesetzgebers die bürgerliche Geltung des Bestraften nicht berühren soll.

Ferner aber ist es notwendig, den Vollzug der an Stelle der Festungshaft tretenden Strafe dem Strafzweck analog auszugestalten. Daß eine vollständige räumliche Trennung der zum Strafvollzug dienenden Anstalt von andern Strafanstalten, besonders von Gefängnissen notwendig ist, habe ich oben schon ausgeführt. Da die Zahl der dann noch in Frage kommenden Straftaten, mag sie auch noch immer ziemlich groß bleiben, doch wesentlich geringer sein wird als die Zahl der nach dem Vorentwurf mit Haft zu sühnenden Delikte, so wird sich wohl auch die pekuniäre Seite, die ich oben schon streifte, lösen lassen,

Endlich scheint es zweckmäßig, an Stelle der vom Vorentwurf vorgeschlagenen Beaufsichtigung der Selbstbeschäftigung der Gefangenen ein Recht der Anstaltsleitung, von ihrer Beschäftigung Kenntnis zu nehmen und ungeeignete Tätigkeit zu verbieten, zu setzen. Dem Gefangenen könnte gegen ihm ungerecht erscheinende Verfügungen ein Recht, sich bei den Gerichten zu beschweren, eingeräumt werden.

Auf solche Weise wird die von den Redaktoren des Vorentwurfs als zu kompliziert bezeichnete Ausgestaltung unseres Strafsystems in vier verschiedene Freiheitsstrafen allerdings nicht vermieden. Es scheint aber zweckmäßiger, ein etwas komplizierteres System bestehen zu lassen, als der Theorie der Vereinfachung die berechtigten Interessen zahlreicher Menschen zu opfern, die, wenn auch Strafbares, doch nicht Unehrenhaftes getan haben und daher nicht mit Landstreichern, Dirnen, gefährlichen Trunkenbolden und manch anderen Übeltätern, die der Entwurf alle mit derselben Haft bestrafen will, auf eine Stufe zu stellen sind.



Splitter

Was manchen Eltern an Verständnis für ihre Kinder fehlt, das ersetzen bei der Mutter die Liebe, beim Vater die Prügel.

*

Bei den Starken ist Fleiß Wille, bei den Schwachen Feigheit.

*

Die Schüler lernen das meiste aus dem, was sie nicht lernen.

Armin T. Wegner

